

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 156

Die Sachhaftung

Beiträge zu einer Neuabgrenzung
der sogenannten Gefährdungshaftung
im System des Haftungsrechts

Von

Berhard A. Koch



Duncker & Humblot · Berlin

BERNHARD A. KOCH

Die Sachhaftung

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 156

Die Sachhaftung

Beiträge zu einer Neuabgrenzung
der sogenannten Gefährdungshaftung im
System des Haftungsrechts

Von

Bernhard A. Koch



Duncker & Humblot · Berlin

Gedruckt mit Unterstützung des
Deutschen Akademischen Austauschdienstes

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Koch, Bernhard A.:

Die Sachhaftung : Beiträge zu einer Neuabgrenzung
der sogenannten Gefährdungshaftung im System
des Haftungsrechts / von Bernhard A. Koch. –

Berlin : Duncker und Humblot, 1992

(Schriften zum bürgerlichen Recht ; Bd. 156)

Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 1992

ISBN 3-428-07533-1

NE: GT

D 21

Alle Rechte vorbehalten

© 1992 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISSN 0720-7387

ISBN 3-428-07533-1

Meinen Eltern

Vorwort

Josef Esser hielt es 1941 für einen "mißlichen Zustand", daß "die wichtigen, außerhalb des bürgerlichen Rechts entwickelten Tatbestände der sogenannten 'Gefährdungshaftung' mit diesem nur noch locker" zusammenhängen. Auch wenn seither eine rege Diskussion geführt wurde, wie dieser Zusammenhang gestärkt werden könnte, hat die Feststellung *Essers* heute noch Gültigkeit.

Die vorliegende Arbeit stellt, wie schon der Untertitel andeuten soll, nur einen weiteren Beitrag zu dieser Diskussion dar. Sie geht dabei nicht vom status quo einer Vielzahl von Einzeltatbeständen aus, vielmehr wird bereits in Frage gestellt, ob die bislang als "Gefährdungshaftung" bezeichneten Tatbestände tatsächlich nur mit Hilfe eines Gefahrenbegriffes zusammengefaßt werden können und sollen. Daher soll im folgenden keine Analyse von bestehenden Strukturen geboten, sondern ein davon losgelöstes Konzept einer Neuaufteilung der Haftungsfälle erarbeitet werden.

Die Anregung zu diesem Thema gab mein Doktorvater, Prof. Dr. *Wolfgang Zöllner* (Universität Tübingen), dem ich für seine Betreuung und Hilfe herzlich danke. Ebenso danken möchte ich meinem Lehrer, Herrn Prof. Dr. *Fritz Raber* (Universität Innsbruck), der mich zum wissenschaftlichen Arbeiten angeleitet und dabei stets gefördert hat. Prof. Dr. *Wolfgang Münzberg* (Universität Tübingen) gab mir wertvolle Hinweise für die Überarbeitung des Manuskriptes. Dank gebührt auch Herrn Prof. Dr. *Franz Horak* und meinen Kollegen am Institut für Römisches Recht der Universität Innsbruck.

Weiters bedanke ich mich bei den Professoren Dr. *Dieter Klebelsberg* (Universität Innsbruck) und Dr.-Ing. *Albrecht Kottmann* (Universität Stuttgart), die mir Literaturhinweise in ihrem jeweiligen Fachgebiet gegeben haben, und beim HUK-Verband, der mir umfangreiche Untersuchungen und Statistiken zur Verfügung gestellt hat.

Mein einjähriger Forschungsaufenthalt in Tübingen wurde mit Hilfe eines Stipendiums des Deutschen Akademischen Austauschdienstes ermöglicht, der auch die Drucklegung der Arbeit finanziell unterstützte; dafür sei hier ebenfalls gedankt.

Die Arbeit wurde im Wintersemester 1991/92 von der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen als Dissertation angenommen. Zur Veröffentlichung wurde sie überarbeitet. Die zum Thema erschienene Literatur ist, soweit möglich, bis Ende 1991 berücksichtigt.

Innsbruck, Tübingen, im April 1992

Bernhard A. Koch

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung		1
1. Problemstellung		1
2. Als Diskussionsgrundlage: Die Ausgangspunkte.....		5
3. Von der weiteren Darstellung ausgeklammerte Bereiche.....		6
(a) Eingriffshaftung		6
(b) Umwelthaftung		8
(c) Komplexe Schadensfälle.....		10
(d) Produkthaftung		12
(e) Versicherungsrecht		12
(f) Ökonomische Analyse		14
4. Gang der Darstellung.....		17
 II. Blick über die Grenzen - Rechtsvergleichende Argumente		19
1. Frankreich		19
(a) Überblick		19
(b) Die Haftung für fait des choses		20
(aa) Ab- und Eingrenzungsversuche, die sich am Einfluß der Sa- che auf das Schadensobjekt im konkreten Fall orientieren.....		22
(bb) Ab- und Eingrenzungsversuche, die an der Sache selbst an- setzen		23
Caractère dangereux de la chose		24
Vice inhérent		25
Dynamisme propre.....		25
(cc) Ab- und Eingrenzungsversuche, die am gardien ansetzen - faute dans la garde		27
(dd) Rechtspraxis		29

(c) Die Haftung für fait des animaux.....	29
(d) Die Haftung bei Verkehrsunfällen	30
(e) Zusammenfassung	32
2. England.....	32
(a) Der Verschuldensgrundsatz	32
(b) Negligence.....	34
(aa) Remoteness of Damage.....	34
(bb) Breach of a Duty of Care	35
(cc) Res ipsa loquitur	38
(c) Strict Liability.....	39
(aa) Rylands v. Fletcher.....	40
(bb) Dangerous Things	40
(cc) Tiere	41
Die Haftung für "gefährliche" Tiere	42
Die Haftung des Hundehalters für Schäden an anderen Tieren.....	43
Die Haftung für streunende Tiere	44
(d) Zusammenfassung und Ausblick	44
III. Die Grundsätze des Haftungsrechts	46
1. Einleitung	46
2. Die Basis des Haftungsrechts.....	47
3. Grundsätze der Schadenszurechnung	48
(a) Das Verursachungsprinzip.....	48
(b) Erweiterungen des Verursachungsprinzips.....	53
(aa) Erweiterung bei Schadensverursachung durch einen Dritten	53
(bb) Erweiterung bei Schadensverursachung durch eine Sache.....	59
(cc) Erweiterung hinsichtlich der Nachweisbarkeit der Verursachung ..	63
(c) Einschränkungen des Verursachungsprinzips	70
(aa) Die traditionellen Kriterien.....	70
(bb) Verbindung dieser Kriterien	73
4. Wirkungen der Schadenszurechnung	75
(a) Präventionswirkung	75
(b) Weitere Wirkungen	78
5. Zusammenfassung.....	79

IV. Von der sogenannten Gefährdungshaftung zur Sachhaftung	81
1. Wie gefährlich können Sachen sein?	81
(a) Was ist Gefahr?	81
(b) Tiere	86
(c) Kraftfahrzeuge	90
(d) Warum werden Fälle von scheinbar offensichtlichem menschlichem Fehverhalten haftpflichtrechtlich umgedeutet in die Verwirklichung von Sachgefahren?	96
2. Die Fragwürdigkeit des Verschuldensgrundsatzes	99
(a) Zweispurigkeit des Haftpflichtrechts?	99
(b) Die Fragwürdigkeit des Verschuldensgrundsatzes	102
(aa) Verkehrspflichten und Verschuldensgrundsatz	103
(bb) Haftung für "gefährliche Tätigkeiten"?	104
(cc) Die Grenzen des Schuldbegriffs	105
(dd) Die Fehlerhaftigkeit des Menschen	107
3. Überleitung	107
V. Die Sachhaftung	112
1. Ihre Abgrenzung im System des Haftungsrechts	112
(a) Das System des Haftungsrechts	112
(b) Schadensverursachung "durch eine Sache"	115
(c) Die Eigendynamik der Sache bei Schadensentstehung	119
(aa) Definition	119
(bb) Erste Abgrenzungsbeispiele	120
(cc) Die Vorhersehbarkeit der Zustandsveränderung	123
(dd) Reaktion auf menschliche Handlungen	129
(ee) Reaktion auf Unterlassungen	132
(ff) Sacheinwirkungen auf Sachen	133
(gg) Zusammenfassung	134
2. Die Ermittlung der haftungsrelevanten Verursacherrolle	134
(a) Die Feststellung der Verursachungsanteile	136
(aa) Abwägung der Verursachungsanteile von Gliedern einer Kausalkette	136
(bb) Abwägung von Verursachungsanteilen bei mehreren Kausalketten	140

(b)	Die Zurechnung von Verursachungsanteilen	142
(aa)	Mitverursachung durch den Halter oder einen Dritten	142
(bb)	Mitverursachung durch eine zweite Sache	143
(cc)	Mitverursachung durch den Geschädigten	143
(dd)	"Höhere Gewalt" und "unabwendbares Ereignis"	144
(c)	Weitere Einschränkungen des Verursachungsprinzips	148
(aa)	"Handeln auf eigene Gefahr"	148
(bb)	"Rechtfertigungsgründe"	150
3.	Der Haftpflichtige	152
4.	Der Umfang der Schadensersatzpflicht	157
(a)	Allgemeine Überlegungen	157
(b)	Haftungsbegrenzung durch Höchstsummen ?	159
(c)	Reduktionsklausel.....	162
	VI. Abschließende Überlegungen	164
1.	Konformität und Diskrepanz: Das Sachhaftungsmodell und die gegenwärtige Haftpflichtpraxis	164
(a)	Allgemeines	164
(b)	Tiere	167
(c)	Kraftfahrzeuge	172
(d)	Gebäude	174
(e)	Energieanlagen	176
(f)	Computer	176
2.	Ergebnisse	178
	Literaturverzeichnis	185

Abkürzungsverzeichnis

Hinsichtlich jener Abkürzungen, die bei den Literaturzitate verwendet werden, wird auch auf das Literaturverzeichnis verwiesen.

Im übrigen werden hier jene Abkürzungen verwendet, wie sie in

Kirchner, Hildebert: Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache. 3., erneuerte und erweiterte Auflage bearb. von Hildebert *Kirchner* und Fritz *Kastner*. Berlin, New York 1983.

vorgeschlagen werden, dies jedoch mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen:

A. C.	[Jahr] Law Reports, Appeal Cases [England]
AK-BGB	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Reihe Alternativkommentare)
All E. R.	All England Law Reports
All E. R. Rep.	All England Law Reports (Reprint)
BGB-RGRK	Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes. Kommentar, hrsgg. von den Mitgliedern des BGH.
BIDR	Bullettino dell'Istituto di Diritto Romano [Jahr, Seite]
C. civ.	Code civil
Camb. L. J.	The Cambridge Law Journal
Can. B. R.	The Canadian Bar Review [Jahr, Seite]
D.	Recueil Dalloz de doctrine, de jurisprudence et de législation
D. H.	Dalloz, Recueil hebdomadaire de jurisprudence
D. P.	Dalloz, Recueil périodique et critique de jurisprudence, de législation et de doctrine
ders.	derselbe
dems.	demselben
dens.	denselben
dies.	dieselbe
E.	Entscheidung, Erkenntnis
Exch.	Court of the Exchequer [England]
FS	Festschrift

GS	Gedächtnisschrift, Gedenkschrift
GWf	Gas- und Wasserfach [Abteilung, Jahr, Seite]
H. L.	[Jahr] Law Reports, House of Lords [England]
IECL	International Encyclopedia of Comparative Law [Volume/chapter]
J. Legal Stud.	Journal of Legal Studies
K. B.	[Jahr] Law Reports, King's Bench [England]
KF	Karlsruher Forum [Jahr, Seite]
KSE	Kölner Schriften zum Europarecht
L. R.	[Jahr] Law Reports [England]
leg. cit.	legis citatae (= der zitierten Vorschrift)
LeipzKomm	Strafgesetzbuch: Leipziger Kommentar
LQR	The Law Quarterly Review [Jahr, Seite]
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung [Band, Jahr, Seite]
MLR	The Modern Law Review [Jahr, Seite]
MünchKomm	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
öZVR	[österreichische] Zeitschrift für Verkehrsrecht
Q. B.	[Jahr] Law Reports, Queen's Bench [England]
S.	Recueil Sirey
StatJB	Statistisches Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland
T. L. R.	[Jahr] Times Law Reports [Seite]
TR	Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis
TWS	Technische Werke Stuttgart
UmweltHG	Gesetz über die Umwelthaftung (BGBl 1990 I, 2634)
VEnergR	Veröffentlichungen des Instituts für Energierecht an der Universität Bonn
VGt	Verkehrsgerichtstag [Jahr]
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht

I. Einleitung

1. Problemstellung

*"Max und Moritz, gar nicht träge,
Sägen heimlich mit der Säge,
Ritzersatz! voller Tücke,
In die Brücke eine Lücke. -"*

Wilhelm Busch

Opfer dieses dritten Streiches von Max und Moritz ist, man weiß es, der Schneider Böck, der über die präparierte Brücke gelockt wird. Wie vorauszu-
sehen, "die Brücke bricht in Stücke", der Schneider fällt ins Wasser und holt
sich dabei "das Magendrücken", das von seiner Frau in unorthodoxer Weise
kuriert wird.¹

Betrachtet man dieses *Busch*-Zitat nicht aus der Sicht des Strafrechts², son-
dern aus der des Zivilrechts, so ist ohne lange Überlegung klar: Max und
Moritz haben vorsätzlich die Gesundheit eines anderen (des Schneiders) ver-
letzt und sind diesem gem. § 823 Abs. 1 BGB zum Ersatz des entstandenen
Schadens (der Heilungskosten) verpflichtet.³

Etwas schwieriger ist es, wenn nicht Max und Moritz, sondern die gewöhn-
lichen Witterungseinflüsse im Laufe der Zeit die Lücke in der Brücke verur-
sacht haben.⁴ Hat der Besitzer des Grundstücks, auf dem sich die Brücke
befindet, die Holzteile nicht regelmäßig überprüft und mit den nötigen
Schutzmitteln behandelt, also diese "im Verkehr erforderliche Sorgfalt" nicht

¹ Dieses Beispiel verwendet bereits *Müller-Erbach* in seiner Arbeit zur Gefähr-
dungshaftung, 92 (= AcP 106, 400).

² Vgl. *Günther*, Max und Moritz.

³ In diesem Beispiel soll der Schneider keine Schmerzen erlitten haben, die er er-
setzt haben will.

⁴ Vgl. zur Einbeziehung von "gewöhnlichen Witterungseinflüssen" in den Rege-
lungsbereich von § 836 BGB BGH 7. 10. 1975 VersR 1976, 66 und *Thomas* in Pa-
landt⁵¹, Rn. 9 zu § 836.

beobachtet, so ist er gem. § 836 Abs. 1 BGB schadensersatzpflichtig. Ihn trifft hier zwar auch ein Schuldvorwurf; der Unterschied zur Haftung von Max und Moritz besteht darin, daß der Schneider ihm nicht besondere Tücke nachweisen muß, vielmehr wird das Verschulden des Grundstücksbesitzers widerleglich vermutet, somit die Beweislast umgekehrt.

Ist die Brücke jedoch eingestürzt, weil beim Bruch einer unter ihr geführten Gasleitung das ausströmende Gas eine Explosion verursacht hat, so ist überhaupt nicht zu prüfen, wer am Bauchweh des Schneiders "schuld" war⁵. Es greift § 2 Abs. 1 HPfIG, nach dem der Inhaber der Rohrleitungsanlage für alle Schäden haftet, die auf die Wirkungen des in seinem Rohr strömenden Gases zurückzuführen sind, sofern sie nicht durch höhere Gewalt verursacht wurden.

Allen drei Fallvarianten ist gemeinsam, daß dem Schneider die Heilungskosten zugesprochen werden, um seine Gesundheit wiederherzustellen, die bei seinem unfreiwilligen Bad verletzt wurde. Der Schaden ist der gleiche, der Schadensersatz ist der gleiche. Es haften zwar in den drei Fällen die "Schädiger" aus jeweils unterschiedlichen Gründen, entscheidend ist jedoch, daß nie der Geschädigte selbst für seine Schäden aufkommen muß. Ihm, der am wenigsten an seinem Unfall "schuld" ist, neben den (hier unberücksichtigten) Schmerzen auch noch die Heilungskosten aufzubürden, erscheint in allen drei Fällen unbillig. Das Gesetz versucht in allen drei Fällen, die Schadenstragung einem anderen zuzuschreiben, der anstelle des Geschädigten eher den entstandenen Schaden tragen soll.⁶

Was liegt also näher, als alle drei Arten der Schadensüberwälzung vom Geschädigten auf einen Dritten in *ein* gemeinsames System der Schadenszurechnung einzuordnen, das in allen Schadensfällen herangezogen werden kann, um die Möglichkeiten der (wirtschaftlichen) Entlastung des Geschädigten zu prüfen? Dennoch trennt die herrschende Dogmatik (mehr oder weniger) fein säuberlich zwischen der Verschuldenshaftung (Varianten 1 und 2) und der Gefährdungshaftung (Variante 3), nennt das eine "Regel"⁷, das andere

⁵ Der Einfachheit des Beispiels halber sei er auch bei dieser Variante "bloß" ins Wasser gefallen, ohne dabei Schmerzen zu erleiden.

⁶ Esser (Grundlagen², 69 f.) stellt fest, "daß auch die Formen der individuellen Schadenüberwälzung und der genossenschaftlichen Schadenverteilung nur verschiedene Methoden zur Lösung ein und derselben Ordnungsaufgabe sind, Methoden, die sich nicht einmal scharf gegeneinander abgrenzen lassen", sodaß "es sich nirgends um die bloße 'Ersatz'frage, sondern überall um das Grundproblem handelt, diejenigen Personen, welche einen Schaden definitiv tragen sollen, rechtlich überhaupt erst zu fixieren".

⁷ So nur z. B. Medicus, Schuldrecht I⁵, 141.

"Ausnahme"⁸, oft ohne zu betonen, daß die theoretische Grundlage für die (ohnedies nur zögernd zugelassene) Ausnahme dieselbe ist, die auch Basis der Regel ist: die grundsätzliche Wertung, daß - hier wie dort - der Geschädigte nicht für den Schaden aufkommen soll.

Grund dafür, die gemeinsame Basis zu verdrängen, ist das Verschuldensprinzip, das "ethische Rückgrat unseres Schadensrechts"⁹. Niemand soll für einen fremden Schaden aufkommen müssen, der daran nicht "schuld" ist, dem die Schadensverursachung nicht vorgeworfen werden kann. *Ihering* bezeichnete den Satz "kein Uebel ohne Schuld" als "ewig wahr"¹⁰: "Nicht der Schaden verpflichtet zum Schadenersatz, sondern die Schuld. Ein einfacher Satz, ebenso einfach wie der des Chemikers, daß nicht das Licht brennt, sondern der Sauerstoff der Luft."¹¹

Doch um *Iherings* Vergleich weiterzuführen: Sauerstoff ist zur Entstehung von Licht gar nicht nötig; auch andere chemische Elemente können Licht erzeugen, und doch ist es Licht.

Dieses "andere Licht" (die Haftung ohne Verschulden) leuchtet im geltenden Recht nur sehr schwach. Insbesondere die unter dem Sammelbegriff "Gefährdungshaftung" zusammengefaßten Regelungen sind in ihrer Kasuistik und Uneinheitlichkeit nicht zu einem Gesamtbild zusammenzufügen. Das Prädikat "gefährlich" wird vom Gesetzgeber nur wenigen Sachen verliehen, und dies meist erst, nachdem die Judikatur die von ihnen verursachten Schäden (nur mühsam oder gar vergeblich) dem Verschuldensgrundsatz unterzuordnen versucht hat. Wie stark der Gesetzgeber dabei dem Einzelfall verhaftet bleibt, beweist die Tatsache, daß eine neue Spezialnorm für eine nun als gefährlich anerkannte Sache meist nicht einmal ähnliche oder vergleichbare Sachen als Gefahrenquelle berücksichtigt. Reißt das Zugseil eines Sesselliftes, haftet der Betreiber ohne Rücksicht auf Verschulden (nach § 1 HPflG), reißt das Zugseil eines Schlepliftes, müssen (falls keine vertragliche Haftung greift) Umwege über Verkehrspflichten gemacht werden, um bei diesem der Verschuldenshaftung unterliegenden Fall eine Haftung des Betreibers zu konstruieren¹².

Will man diese Einzelatbestände der Gefährdungshaftung in einem systematischen Zusammenhang sehen, wie es das Ziel dieser Arbeit ist, drängt sich

⁸ Z. B. der Referentenentwurf 1967 II, 3; *K. Schäfer* in Staudinger¹², Rn. 7 der Vorbem. zu §§ 823 ff.; *Deutsch*, Grundriß, Rn. 7; *ders.* NJW 1992, 74 (mit gleichzeitiger Kritik daran: Das Verständnis der Gefährdungshaftung als Ausnahme sei "atavistisch").

⁹ *Esser*, JZ 1953, 129. Vgl. dagegen *Tunc*, Camb. L. J. 1972 A, 247 ff.

¹⁰ Schuldmoment, 8.

¹¹ *Ihering*, Schuldmoment, 40.

¹² Vgl. *Hofmann*, Haftpflichtrecht, 181 (inkl. Fn. 9).